

Datum: 04.11.2019

Az.: gru-ev

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	11.12.2019
2.	Rat der Stadt Bergkamen	12.12.2019

Betreff:

3. Änderungssatzung vom zur Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 4 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Erster Beigeordneter und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung Staschat	Sachbearbeiterinnen Gläser Grünewald	Sichtvermerk StA 30
---	--	---------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 3. Änderungssatzung vom zur Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016, so wie sie als **Anlage 1** beigelegt ist.

Sachdarstellung:**A: Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührensätze**

Die Stadt Bergkamen erhält nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 eine pauschale Zuweisung zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren. Diese Zuweisung ist an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben, darf aber die betriebsnotwendigen Kosten für die Gebührenkalkulation für die Folgejahre nicht vermindern und findet daher in der Gebührenkalkulation keine Berücksichtigung; die entsprechenden Regelungen werden in § 4 Abs. 9 sowie § 5 Abs. 6 der Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom geregelt.

1. Entwicklung der Lippeverbandsumlage und der Abwasserabgabe**1.1 Verbandsumlage**

Für das Jahr 2020 rechnet der Lippeverband mit einer Umlage für die Stadt Bergkamen in Höhe von 4.804.978 €. Die laufenden Kosten sowie die Abschreibungen und Zinsen für das Sesekeprogramm werden gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 255 T € sinken. Die Kosten gelten laut der Zustimmung der Verbandsversammlung des Lippeverbandes am 29. November 2019.

1.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr um rund 13 T € gesunken.

2. Öffentlicher Anteil

Die Kosten für die Entwässerung der Gemeindestraßen werden aus dem städtischen Haushalt an den SEB beglichen und sind nicht Bestandteil der durch Gebühren zu deckenden Kosten.

Straßen NRW wird verursachergerecht für die Kosten der Oberflächenentwässerung der Bundes- und Landesstraßen veranlagt.

Für die Kreisstraßen auf dem Bergkamener Stadtgebiet wird der Kreis Unna zu Gebühren herangezogen.

3. Auswirkungen des Kommunalabgabengesetzes auf die Kosten

3.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen dienen als Basis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese Kosten werden mit dem Baupreisindex für Ortskanäle NRW hochgerechnet.

Die Ermittlung des Bestandes Stand 31.12.2018 erfolgt durch das Ingenieurbüro unter Berücksichtigung von einem Baupreisindex für 2019 von 5,9% sowie bedingt durch die auch weiterhin anhaltende gute Baukonjunktur von 5,0 % für 2020.

Voraussichtliche Änderungen für 2019 und 2020 werden berücksichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden aus der laufenden Buchhaltung des SEB entnommen.

3.2 Kalkulatorische Zinsen

Die weiterhin anhaltende Niedrigzinsphase zwingt zu einer Senkung der kalkulatorischen Zinsen. Die GPA empfiehlt einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,56 %. Die Verwaltung schlägt vor, die kalkulatorische Verzinsung gegenüber dem Vorjahr auf 5,5 % zu senken.

3.3 Gewinn- und Verlustvorträge

In den vergangenen Jahren wurden Überdeckungen in Höhe von 4.000,00 € irrtümlicherweise nicht berücksichtigt. Gemäß den Bestimmungen des KAG NRW werden diese in der Kalkulation 2020 berücksichtigt.

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2018 endete mit einem Überschuss in Höhe von 215.876,28 €.

Dieses teilt sich wie folgt auf:

Schmutzwasser Lippeverband	+	159.751,18 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	-	88.146,81 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	+	73.350,34 €
Niederschlagswasser Lippeverband	+	70.921,56 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Ergebnisse aus 2017 (zu verrechnen bis 2021) und 2018 (zu verrechnen bis 2022) nicht in der Kalkulation 2020 zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der voraussichtlichen Einführung der 4. Reinigungsstufe, die zu einem erheblichen Kostenanstieg führen wird, verbleibt somit die Möglichkeit, Kostensteigerungen aufzufangen.

4. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ergeben sich für das Jahr 2020 folgende festzusetzende Gebührenansätze:

Gebührenart	2019	2020
Schmutzwasser	4,56 €/m ³	4,24 €/m ³
Niederschlagswasser	1,73 €/m ²	1,80 €/m ²
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	2,78 €/m ³	2,67 €/m ³
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	1,36 €/m ²	1,44 €/m ²
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,78 €/m ³	1,57 €/m ³
Niederschlagswasser Lippeverband	0,37 €/m ²	0,36 €/m ²

Die Belastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes im Jahr 2020 im Bereich Schmutzwasserbeseitigung sinkt um 4,80 € im Monat, gleichzeitig steigt die Gebührenbelastung im Bereich Niederschlagswasser um 0,70 €.

5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 107 Abs. 1 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Die als Anlage beigefügte tabellarische Form der Gebührenkalkulation ist dem Kontenrahmen nach NKF-Richtlinien angepasst. Dieses erleichtert die Ableitung der gebührenrelevanten Kosten aus dem Ergebnisplan des SEB.

Eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht in allen Fällen möglich. Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich daher als Maßstab die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 231.485 m.

Davon entfallen auf:

- reine Regenwasserkanäle	23.216 m
- reine Schmutzwasserkanäle	15.226 m
- Mischwasserkanäle	193.043 m

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Niederschlagswasserkanäle von	119.737 m = 51,73 %
- der Schmutzwasserkanäle von	111.748 m = 48,27 %

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 51,73 % für Niederschlagswasser und

48,27 % für Schmutzwasser aufgeteilt.

Die kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle (Abschreibungen und Zinsen) werden nach einem Verhältnis 53,86 % für Schmutzwasser und 46,14 % für Niederschlagswasser aufgeteilt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 2013 neu ermittelt; diesem lag eine fiktive Kostenermittlung eines Schmutzwasser- und Niederschlagswassersystems anhand eines Mengenmodells zur Kostenberechnung zugrunde. Die Einheitspreise sowie Nebenleistungen wurden in den dem Modell zugrunde liegenden Preistabellen geprüft und verifiziert. Die Berechnung wurde auf der Grundlage des Kanalbestandes zum 31.12.2013 vorgenommen.

Ermittlung der Erlöse und Kosten

5.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im Jahr 2020 bekommt der Stadtbetrieb Entwässerung 40.000 € vom Land zur Förderung der Maßnahmen für den Überflutungsschutz. 40.000,00 €

5.2 Kostenerstattungen und –umlagen

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bergbau an den Unterhaltungsarbeiten für funktionsgestörte Kanäle sowie für Pumpwerke mit einem Betrag von 145.077,00 € beteiligt. Des Weiteren werden Erlöse in der Höhe von 5.000,00 € erwartet für Leistungen, die das Personal des SEB für die Stadt erbringt. 150.077,00 €

5.3 Sonstige ordentliche Erträge

Der Stadtbetrieb Entwässerung rechnet mit sonstigen ordentlichen Erträge in Höhe von 4.100,00 €

Hierbei handelt es sich um die o.g. Überdeckungen

Schmutzwasser Lippeverband:	1.000,00 €
Niederschlagswasser Lippeverband:	1.000,00 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb:	1.000,00 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb:	1.000,00 €.

Weiterhin werden sonstige ordentliche Erträge in Höhe Von 100,00 € erwartet.

5.4 Aktivierte Eigenleistungen

Der Stadtbetrieb Entwässerung ist mit Personal ausgestattet, das nicht nur im Rahmen der laufenden Unterhaltungen des Kanalnetzes tätig ist, sondern auch die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen übernehmen. Daher sind die Personalkosten zuzügl. eines pauschalen Fertigungsgemeinkostenzuschlages in der Kalkulation gebührenmindernd zu berücksichtigen. 322.204,00 €

5.5 Summe ordentliche Erträge **516.381,00 €**
(Summe 5.1 bis 5.4)

5.6 Personalaufwendungen

620.153,00 €

Hierbei handelt es sich um die Personalkosten der im SEB tätigen Mitarbeiter abzüglich der Personalkostenanteile, die anderen Gebühren (Klärschlamm) zuzuordnen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2020.

5.7 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

6.704.172,00 €

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Kosten für die Kanalunterhaltung, Unterhaltung der Sonderbauwerke, Kanal-Reinigung, TV-Inspektionen, Inspektion lt. SÜWVO, Kanalvermessung sowie technische Kleinteile

1.070.000,00 €

Kosten für die Rufbereitschaft Kanal (80.000,00 €) sowie die Reinigung von funktionsgestörten Kanälen (125.000,00 €). Berücksichtigt werden in der Kalkulation 2020 insgesamt

205.000,00 €

Kostenerstattungen an die Stadt Bergkamen
Die Kostenerstattung teilt sich wie folgt auf:

- Personalleistungen im Rathaus (Erstellen der Bescheide, Einziehung Entwässerungsgebühren etc., sonstige Beratungsleistungen)

289.499,00 €

- Sachkosten für die Inanspruchnahme von z. B. Reinigungsleistungen, Heizkosten, Miete und Wartung der ADV-Anlage etc

59.253,00 €

- Inanspruchnahme von Baubetriebshofleistungen für die Instandsetzung und Pflege der Außenanlagen an den Bauwerken des SEB

5.000,00 €

Sonstiger Betrieblicher Aufwand
Hierunter fallen z. B. die Strom- und Wasserkosten Pumpwerke (60.000 €), Kosten Wartungsverträge (110.000,00 €), Kosten Archivierung (5.000 €), Haltung und Reparaturen der Kfz (5.000 €), Unterhaltung SEB-Betriebsgebäude (22.000,00 €) sowie Sonstiges (1.000 €)

203.000,00 €

Lippeverbandsumlage

Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der Anlage 3 zu entnehmen.

4.804.978,00 €

Abwasserabgabe

Auch hier ist die Aufteilung der Anlage 3 zu entnehmen.

67.442,00 €

5.8 Kalkulatorische Abschreibungen

5.428.644,00 €

Auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge:

Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird entsprechend der ortsspezifisch zu verteilenden Kostenanteilen am Mischsystem aufgeteilt; ebenso werden die Abschreibungen für das Betriebsgebäude (13.630,00 €), sonstiges Technisches Gerät (19.232,00 €) und die Kfz (14.092,00 €) aufgeteilt.

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser Abschreibungen in Höhe von 2.797.044,00 €
- Niederschlagswasser Abschreibungen in Höhe von 2.621.277,00 €.

Für die Verwaltung (Büroeinrichtung, Software) des Stadtbetriebes werden Abschreibungen in Höhe von erwartet.

10.323,00 €

5.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen

592.500,00 €

Diese teilen sich auf in

- Kosten für Gutachten und Beratung, Jahresabschlussprüfung, Erstellung Hydraulischer Leistungsnachweis 245.000,00 €
- Kosten für Beratung im Netzwerk Hochwasser und Überflutungsschutz/Starkregenereignisse 152.000,00 €
- Sonstige Kosten
Hierunter sind zusammengefasst die Kosten für Fortbildung, Fahrtkosten, Mieten, Leasing, Gestattungsverträge, Büromaterial, Versicherungsbeiträge etc. 170.500,00 €
- Kosten für Erstellung Steckbriefe Einleitungsstelle von 10.000,00 € und Konzept Beseitigung KKA von 15.000,00 € in 2020 eingestellt 25.000,00 €

5.10 Summe ordentliche Aufwendungen **13.345.468,00 €**
(Summe 5.5 bis 5.9)

5.11 Kosten der laufenden Verwaltungstätigkeit **12.829.087,00 €**
(Summe 5.10 ./ Summe 5.5)

5.12 Kalkulatorische Zinsen **4.938.539,00 €**

Das durchschnittlich gebundene Kapital ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals.

Als durchschnittlich zu verzinsendes gebundenes Kapital verbleiben die Restbuchwerte

- für Mischwasserentsorgung	73.269.260,41 €	81,60 %
- für Schmutzwasserentsorgung	6.746.400,50 €	7,51 %
- für Niederschlagswasserentsorgung	9.745.451,00 €	10,85 %
- für Verwaltung	<u>30.500,00 €</u>	0,03 %
Gesamt:	89.791.611,91 €	

Als kalkulatorischer Zinssatz werden 5,5 % berechnet.

Der o. g. Zinsbetrag wird nach den dargestellten Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Der sich für die Mischwasserentsorgung ergebende Zinsbetrag wird im Verhältnis der für den SEB ermittelten, ortsspezifischen Kostenteilungsschlüssel (fiktives Trennsystem – 2-Kanal-Methode) verteilt.

5.13 Gesamtkosten **17.767.626,00 €**

5.14 Kostenstellenumlage **608.102,00 €**

Die unter Verwaltung ausgewiesenen Kosten werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt. Als Grundlage werden die Veranlagungen am Jahresanfang herangezogen.

5.15 Öffentlicher Anteil **1.961.742,00 €**

Die o. a. Kosten enthalten auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer auszugleichen, sondern dem städt. Haushalt zuzuordnen sind.

Der Prozentsatz des Abzugsbetrages für den öffentlichen Anteil ergibt sich aus § 5 Abs. 4 dieser Satzung und ist anzuwenden auf die Kosten für Niederschlags-Entwässerung Lippeverband und Kanalbetrieb, bereinigt um die Gewinn- und Verlustvorträge.

5.16 Durch Gebühren zu deckende Kosten: **15.805.883,00 €**

6. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

6.1 Schmutzwasser

- 6.1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 a) der Satzung) 2.346.219 m³
- 6.1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 b) der Satzung) 29.998 m³
- 6.1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 c) der Satzung) 3.596 m³

6.2 Niederschlagswasser

- 6.2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 a) der Satzung) 3.027.926 m²
- 6.2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 b) der Satzung) 222.862 m²
- 6.2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 c) der Satzung) 35.943 m²
- 6.2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
(§ 5 Abs. 4 der Satzung) 1.094.200 m²

B: Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe

Nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 erhält die Stadt Bergkamen eine pauschale Zuweisung zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren in Höhe 657.968 €.

Dieser Betrag ist an die Bürger zurückzugeben, darf aber die betriebsnotwendigen Kosten für die Gebührenkalkulation der Folgejahre nicht vermindern, weil einerseits ggfs. ein anderer Personenkreis z. B. nach Eigentümerwechseln begünstigt wäre und andererseits die Möglichkeit eines Zuweisungserhalts für Folgejahre erschwert würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung in den §§ 4 Abs. 9 und 5 Abs. 6 wie nachfolgend aufgeführt zu ändern:

§ 4 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Abwassergebührenhilfe 2020 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme **in 2020**
- | | |
|---|--------|
| a. Je m ³ Schmutzwasser | 0,16 € |
| b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 0,10 € |
| c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 0,06 € |

§ 5 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Abwassergebührenhilfe 2020 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme **in 2020**
- | | |
|---|--------|
| a. Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,09 € |
| b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,07 € |
| c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,02 € |

Die Ermittlung des Gebührenerstattungsbetrages **2020** erfolgt nach folgenden Bedingungen:
(Anlage 4)

1. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe erfolgt anhand der in der Kalkulation ausgewiesenen Gesamtkosten für Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe auf die unterschiedlichen Gebührentarife wird mit Hilfe der in der Kalkulation 2020 enthaltenen Mengen bzw. Flächen ermittelt.

Für einen Musterhaushalt mit vier Personen bei einer Schmutzwassermenge von 180 m³ und einer befestigten Fläche von 120 m² ergibt sich insgesamt eine Erstattung von 39,60 € für 2020.

C. Sachdarstellung zur Änderung des § 5 Abs. 3 Sätze 1 u. 3 der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

In § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung ist die Mitwirkungspflicht des Grundstückseigentümers geregelt, wonach er verpflichtet ist, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Fläche der Gemeinde mitzuteilen. Bisher lauteten § 5 Abs. 3 Sätze 1 u. 3:

Wird die Größe der bebauten und/ oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

Die veränderte Größe der bebauten und/ oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem **die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.**

Bei Vergrößerungen von bebauten und/ oder befestigten Flächen bilden die initiativen Mitteilungen der Grundstückseigentümer die Ausnahme, so dass in einigen Fällen erst durch Fertigstellungsanzeigen der Bauverwaltung Kenntnis über den Abschluss einer Baumaßnahme erlangt und erst dann der Gebührenpflichtige zur Selbstauskunft angeschrieben wurde. Durch diese verzögerte bzw. nachträgliche Änderungsanzeige erlangt der Gebührenpflichtige durch den Zeitablauf einen wirtschaftlichen Vorteil.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung in § 5 Abs. 3 Satz 1 u. 3 wie nachfolgend aufgeführt zu ändern:

§ 5 Abs. 3 Sätze 1 u. 3 erhalten folgenden Wortlaut:

(3) Wird die Größe der bebauten und/ oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, **in der Änderungsanzeige ist das Datum des Abschlusses der Veränderung anzugeben.**

Die veränderte Größe der bebauten und/ oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, **nach dem die Änderung abgeschlossen ist, eine Reduzierung kann nur in Ausnahmefällen bei Vorlage von plausiblen Nachweisen erfolgen.**

D. Sachdarstellung zur Einfügung eines neuen § 16 in der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Durch die Einfügung eines neuen § 16 soll zur Durchsetzung der einzelnen Satzungsbestimmungen klargestellt werden, welches Handeln bzw. Verstöße des Gebührenpflichtigen eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung den nachfolgend aufgeführten neuen § 16 einzufügen:

§ 16 erhält folgenden Wortlaut:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1) § 4 Abs. 4 die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 2) § 5 Abs. 3 die Veränderung der bebauten und/ oder befestigten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3) § 15 den Auskunftspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.